

Natura 2000-Vorprüfung

für das

Vogelschutzgebiet „Kocher mit
Seitentälern“

(Schutzgebiet Nr. 6823-411)

zur Abrundungssatzung

Paradiesgasse

im Gebiet der

Gemeinde Langenbrettach
Ortsteil Brettach
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Langenbrettach
Rathausstraße 1
74243 Langenbrettach



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

September 2021



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
2.1.	Europäische Vogelschutzgebiete	3
2.2.	Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfungen	4
3.	EU-Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitertälern“	5
4.	Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext zum SPA-Gebiet	6
5.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
6.	Erheblichkeit	9
7.	Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg	12
8.	Literatur	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Plangebiets nahe des SPA-Gebiets Nr. 6823441 an der Brettach	6
---	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

1	Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets	7
2	Orientierungswerte eines ggf. noch tolerablen Flächenverlustes bei direkten Flächenentzug in Habitaten ausgewählter Vogelarten nach Anhang I VRL in einem Europäischen Vogelschutzgebiet und Typuszuordnung der Arten als Teil des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	10

ANLAGE 1:

Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010; Kocher mit Seitentälern (Gebietsnummer DE 6823-411), Gebietsbezogene Erhaltungsziele Brutvögel	19
---	----



1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit der Abrundungssatzung Paradiesgasse möchte die Gemeinde Langenbrettach im Teilort Brettach eine an südwestlichen Ortsrand gelegene Fläche planerisch zur Bebauung mit einem Altenheim vorbereiten. Dadurch erfolgt eine räumliche Annäherung an die Brettach.

Der Brettach ist Bestandteil des SPA-Gebiets „Kocher mit Seitentälern“ (Gebiets-Nr. 6823-411). Damit ist das Vorhaben gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG hinsichtlich dessen Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des Schutzgebiets zu prüfen. Dabei fordert der Gesetzgeber eine zweistufige Vorgehensweise:

Zunächst muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen geklärt werden, ob es durch die Umsetzung des Planungsvorhabens prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind durch eine Natura 2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung generell nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG wird erforderlich, wenn vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Bedingt die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung verpflichtet zur Durchführung einer NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung. Die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung wurde auf der Grundlage der im Rahmen einer im Jahr 2021 zum Vorhaben erarbeiteten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, bei der die einheimischen Vogelarten erfasst wurden, erstellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1. EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE

Grundlegend ist die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02. April 1979. Entsprechend der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) meldeten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vorschläge für Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission zum Aufbau des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Die deutschen Gebietsmeldungen für Baden-Württemberg wurden bis Ende 2007 eingereicht und durch die Kommission bestätigt. Für Baden-Württemberg trat am 5. Februar 2010 die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) in Kraft.

2.2. NATURA 2000 - VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN

Diese spezifischen Erhaltungsziele eines europäischen Schutzgebiets sind die Leitlinie für die Prüfung von Plänen bezüglich ihrer Natura 2000 – Verträglichkeit. Das Bundesamt für Naturschutz fasst bezüglich Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen folgende Rechtsgrundlagen zusammen:

„Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. **Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.** Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die: Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und ihrer charakteristischen Arten,

- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebiets-spezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die Lebensräume und Arten bedeutend sind.

Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG möglich, soweit:

- das Projekt bzw. der Plan aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegt,
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt bzw. Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

3. EU-VOGELSCHUTZGEBIET „KOCHER MIT SEITENTÄLERN“ (GEBIETS-NR. 6823-411)

Im Standarddatenbogen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe) für das Vogelschutzgebiet DE6823-411 vom 20.07.2009 werden folgende Angaben gemacht: die Gesamtfläche des Gebiets beträgt 888,40 ha. Lebensraumtypen nach Anhang I werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands für das Gebiet nicht angegeben. Für das Vogelschutzgebiet liegt seit Januar 2013 ein Managementplan vor.

Das weitläufige Schutzgebiet umfasst Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von 236 km. Hauptgewässer ist der Kocher mit einer Länge von 99 km. Die Seitengewässer liegen mit folgenden Strecken im Vogelschutzgebiet: Brettach 30 km, Ohrn (inklusive Epbach) 27 km, Sall 10 km, Kupfer 15 km, Bühler 36 km und Fichtenberger Rot 19 km. Sie sind Bestandteile dreier Naturräume (108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge, 126 Kocher-Jagst-Ebenen, 127 Hohenloher-Haller Ebene), wobei Öhringen im Naturraum 108 liegt. Die Seitengewässer (so auch der Epbach) weisen hinsichtlich ihrer Struktur in vielen Bereichen einen naturnahen Charakter auf.

Bezüglich Güte und Bedeutung des Gebiets wird mitgeteilt: „Das Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“ ist Eines der bedeutendsten Brutgebiete des Eisvogels in Baden-Württemberg (neben dem Gewässersystem der Jagst und dem südbadischen Oberrhein). Regelmäßiges Brutgebiet des Wanderfalcken“. Punkt 3.2 des Standarddatenbogens nennt folgende Arten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und die diesbezügliche Beurteilung des Gebiets:

Art		Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D		
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung
B	A168	<i>Actitis hypoleucos</i>		X	c	0	0	i	P	DD	-	-	-
B	A229	<i>Alcedo atthis</i>			w	0	0	i	P	DD	-	-	-
B	A229	<i>Alcedo atthis</i>			p	112	112	i		M	B	-	-
B	A708	<i>Falco peregrinus</i>	ja		p	4	4	i		G	B	-	-
B	A654	<i>Mergus merganser</i>			r	1	1	p		M	B	-	-
B	A234	<i>Picus canus</i>			r	1	1	p		M	B	-	-
B	A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			r	1	1	p		M	B	-	-

Gruppe:	B = Vögel
S:	Bei Artdate, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte „ja“ eintragen
NP:	Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkomme, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)
Typ:	p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
Einheit:	p = Paare
Kategorie:	Abundanzkategorie: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden; Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität „DD“ (keine Daten) eingetragen sind oder ergänzend zu den Angaben der Populationsgröße
Datenqualität:	P = schlecht (z.B. grobe Schätzung)
Population:	Angegeben wird der Anteil der Population der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zur Gesamtpopulation im Mitgliedstaat A: > 15 %, B: 2 – 15 %, C: < 2 %, D: nicht signifikant
Erhaltung:	A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht
Isolierung:	Der Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Hauptverbreitungsgebiet der jeweiligen Art. A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Hauptverbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des Hauptareals
Gesamt:	Bei der Gesamtbeurteilung wird der Wert des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art eingeschätzt. A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering

In der Vogelschutzgebietsverordnung werden in § 3 folgende allgemeine Erhaltungsziele genannt:

§ 3 Abs. 1 VSG-VO: „Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der **Anlage 1** werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt“.

§ 3 Abs. 2 VSG-VO: „Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- (1) auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- (2) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- (3) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

4. LAGE DES PLANGEBIETS IN RÄUMLICHEN KONTEXT ZUM SPA-GEBIET

Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Vogelschutzgebiets an der Brettach (Abb. 1).

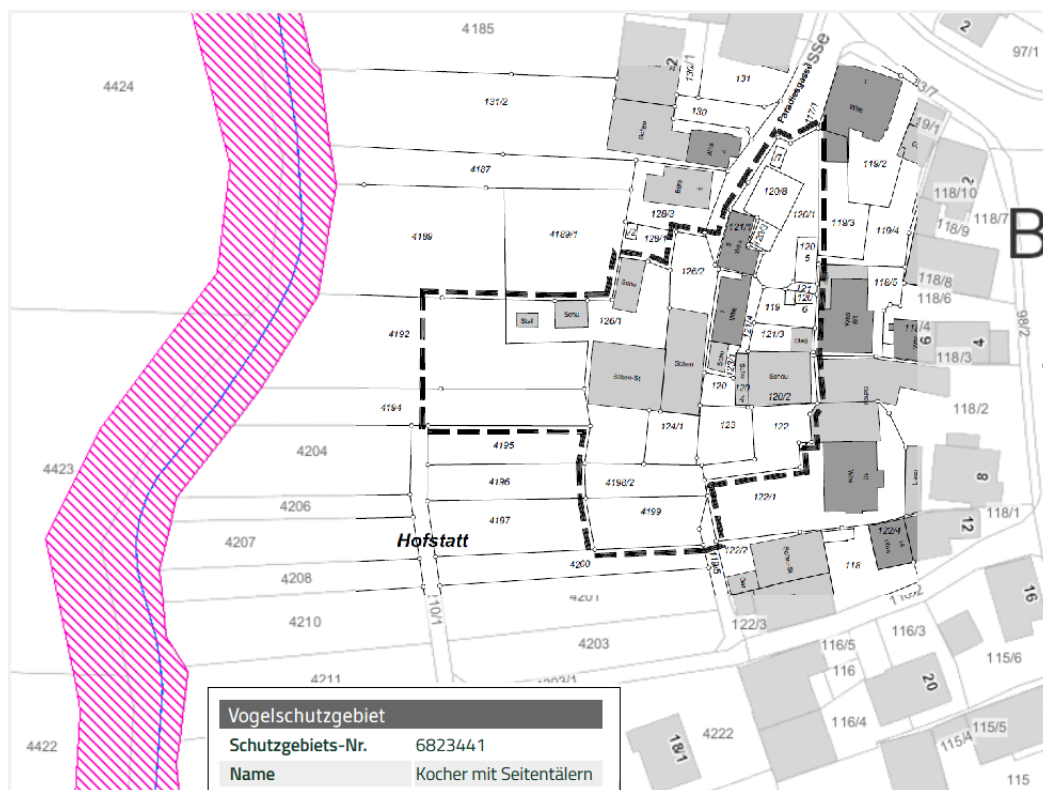


Abb. 1: Lage des Plangebiets (schwarz umrandet) nahe des SPA-Gebiets Nr. 6823441 an der Brettach, Bildquelle: Daten- und Kartendienst der LUBW

5. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Das „Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur Natura 2000 – Verträglichkeit“ benennt eine Reihe von beeinträchtigenden Wirkfaktoren, die teilweise bezüglich der Artengruppe der Vögel relevant sind. Die spezifischen Wertangaben im Sinne eines semiquantitativen Bewertungsansatzes der Relevanz für die Vogelarten des Schutzgebiets DE6823-411 werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

Tabelle 1: Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets (Teil 1)						
Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors für Art					
	Eisvogel	Flussuferläufer	Gänsesäger	Grauspecht	Wanderfalke	Zwergtaucher
Relevanz des Wirkfaktors - Der Wirkfaktor wurde noch nicht bearbeitet. 0 (i. d. R.) nicht relevant 1 gegebenenfalls relevant 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität						
1 Direkter Flächenentzug						
1.1 Überbauung / Versiegelung	3	3	3	3	3	3
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung						
2.1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	2	3	3	3	2	3
2.2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	3	0	1	2	1	0
2.3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1	0	2	3	1	1
2.4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	0	0	0	0	0
2.5 Andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	0	0	1	0	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren						
3.1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	1	1	0	1	0	0
3.2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	2	2	1	0	1	1
3.3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	3	3	2	1	0	2
3.4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	1	1	0	0	0	0
3.5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	0	0	0	0	0	0
3.6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0	0	0	0	0	0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust						
4.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1	1	2	1	1	1
4.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	3	2	1	2	2
4.3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	2	1	2	1	1

Tabelle 1: Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets (Teil 2)

Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors für Art					
	Eisvogel	Flussuferläufer	Gänsesäger	Grauspecht	Wandertalke	Zwergtaucher
Relevanz des Wirkfaktors						
- Der Wirkfaktor wurde noch nicht bearbeitet.						
0 (i. d. R.) nicht relevant						
1 gegebenenfalls relevant						
2 regelmäßig relevant						
3 regelmäßig relevant - besondere Intensität						
5 Nichtstoffliche Einwirkungen						
5.1 Akustische Reize (Schall)	2	2	2	3	2	2
5.2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2	3	3	2	3	2
5.3 Licht	0	1	1	0	1	1
5.4 Erschütterungen / Vibrationen	1	0	1	0	1	0
5.5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1	1	0	0	0	1
6 Stoffliche Einwirkungen						
6.1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	1	1	1	1	0	1
6.2 Organische Verbindungen	2	1	2	0	2	1
6.3 Schwermetalle	1	0	1	1	2	1
6.4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0	0	0	0	0	0
6.5 Salz	0	0	0	0	0	0
6.6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	1	0	0	0	0	1
6.7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0	0	0	0	0	0
6.8 Endokrin wirkende Stoffe	1	0	1	0	1	0
6.9 Sonstige Stoffe	0	0	0	0	0	0
7 Strahlung						
7.1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0	1	0	0	0	0
7.2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	1	0	1	1	1	1
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen						
8.1 Management gebietsheimischer Arten	0	1	1	0	1	1
8.2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	0	1	0	0	0
8.3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	1	0	0	1	2	0
8.4 Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen	0	0	0	0	0	0
9 Sonstiges						
9.1 Sonstiges	0	0	1	0	0	0

6. ERHEBLICHKEIT

LAMBRECHT und TRAUTNER (2007) haben einen Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL in FFH-Gebieten und in Habitaten der in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützenden Vogelarten erarbeitet. Dabei gilt als eine Grundannahme: Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habits einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten:

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“:

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in Tab. 2 (S. 11) für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium):

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“:

Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“:

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Tabelle 2: Orientierungswerte eines ggf. noch tolerablen Flächenverlustes bei direktem Flächenentzug in Habitaten ausgewählter Vogelarten nach Anhang I VRL in einem Europäischen Vogelschutzgebiet und Typuzuordnung der Arten als Teil des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Code	Vogelart	Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags				Zur Anwendung der Orientierungswerte zu beachtende Typuzuordnung
		Klasse *	Stufe I (Grundwert) Wenn relativer Verlust < 1 %	Stufe II** Wenn relativer Verlust < 0,5 %	Stufe III** Wenn relativer Verlust < 0,1 %	
A168	Actitis hypoleucos (Flussuferläufer)	2	400 m ²	2000 m ²	4000 m ²	2b
A229	Alcedo atthis (Eisvogel)	2	400 m ²	2000 m ²	4000 m ²	2b
A103	Falco peregrinus (Wanderfalke)	7	40 ha ²⁾	-	-	6d
A070	Mergus merganser (Gänsesäger)	3	1600 m ²	8000 m ²	1,6 ha	2b
A234	Picus canus (Grauspecht)	4	6400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	4
A004	Tachybaptus ruficollis Zwergtaucher	1	-	-	-	4

* Klasse:

Klasse	Flächengröße	Zuordnungsbereich
1	< 1 ha	Population oder Reviere / Aktionsräume typischerweise bereits auf Flächen deutlich unter 1 ha ausgebildet; i. d. R. Zuordnung bei Werten zwischen 0 und 0,5 ha
2	4 ha	ca. 1 ha bis 10 ha
3	16 ha	ca. 10 ha bis 40 ha
4	64 ha	ca. 40 ha bis 160 ha
5	260 ha	ca. 160 ha bis 650 ha
6	10 km ²	ca. 6,5 km ² bis 25 km ²
7	40 km ²	ca. 25 km ² bis 100 km ²
8	>160 km ²	> 100 km ²

** individuenbezogene Betrachtung: Stufe II: im Gebiet > 50 Reviere bzw. Paare, Stufe III: im Gebiet > 100 Reviere bzw. Paare

1) Besonders bei diesen Arten mit relativ großen Aktionsräume ist bei Anwendung der Orientierungswerte hervorzuheben, dass grundsätzlich die qualitativ hochwertigsten Flächen – für die von einer speziellen Bedeutung auszugehen ist – auszunehmen sind oder im Fall von Nahrungsräumen zumindest kleine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitates entstehen darf. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags benannte 1 %-Zusatzkriterium – übertragen auf die einzelnen Teilflächen – herangezogen werden. Spezifisch zu erwähnen ist gerade bei diesen Arten auch, dass es aufgrund ihrer großen Aktionsradien nicht unwahrscheinlich ist, dass Teile des Habitats auch außerhalb der Natura 2000-Gebiets liegen, so dass etwaige Habitatverluste außerhalb des Gebiets bei der Anwendung der Orientierungswerte ggf. kumulativ mit zu berücksichtigen sein können.

Typus:

Typus	Erläuterung
4	Arten ohne räumlich oder typusbezogen stark differierende Teilhabitats, die in einzelnen Lebensabschnitten oder für bestimmte Funktionen zwar bestimmte Strukturen im Habitat benötigen können, jene sind aber regelmäßig vorhanden und gehören dort zur „üblichen“ Ausstattung. Sind bei einem Schwarzspechtvorkommen im Wald insbesondere für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume in hinreichender Zahl vorhanden, ist ein Flächenverlust unterhalb des formulierten Orientierungswertes unabhängig vom spezifischen Ort der Flächenbeanspruchung vertretbar, da er allenfalls einen geringen Einfluss auf die weitere Raumnutzung, aber keine sonstigen Konsequenzen für den Bestand hat.
6a	Arten mit wenigen räumlich eng verknüpften Teilhabitats und relativ geringem individuellen Aktionsradius während der Brutzeit (geringe Revierrgröße). Bekanntes Beispiel hierfür ist der Neuntöter als Hecken- und Gebüschbrüter, der für die Nahrungssuche insektenreiche Flächen des Offenlandes im Umfeld seines Brutplatzes benötigt.



	<p>In den meisten Fällen ist das Brutplatzangebot limitierter als das der Nahrungshabitate, zudem sind für eine Brut geeignete Flächen dann auch absolut von geringerer Größe als die Nahrungsflächen. In einem solchen Fall ist die Anwendung der Orientierungswerte i. d. R. nur für die Nahrungsflächen möglich. Eine einzelne Kurzhecke als Brutplatz des Neuntöters inmitten artenreicher Wiesen wird als solche keine Fläche von über 400 m² (als Grund-Orientierungswert für diese Art geführt), sondern z.B. eine von 30 m² einnehmen. Konsequenz eines Entfalls der Hecke wäre dennoch die Revieraufgabe. Nur wenn die Inanspruchnahme von Teilen der Hecke berücksichtigt ist und sie so gering wäre, dass die Hecke weiterhin ihre Funktion als Neuntöter-Brutplatz ohne relevante Einschränkung erfüllen kann, wäre der Flächenverlust als unerheblich zu bewerten. Sind dagegen in einem gebüschreichen Magerrasenkomplex nicht die Brutplätze, sondern die Nahrungshabitate die bestandslimitierende Größe, wären Beeinträchtigungen unter diesen Verhältnisse zu beurteilen und der Verlust einer einzelnen Kurzhecke in der oben genannten Größenordnung sowohl unterhalb des Grund-Orientierungswertes liegend wie auch funktional als ggf. unerheblich einzustufen.</p>
6b	<p>In meist großräumigen Biotopkomplexen bei räumlich direkt zusammenhängenden Teilhabitaten und vielfältiger Nutzung spezieller Strukturen. Die Teilhabitate dieser Arten unterliegt vollständig oder zu einem größeren Teil einer natürlichen oder nutzungsbedingten, raum-zeitlichen Dynamik.</p> <p>Die Orientierungswerte beziehen sich zwar auf die Habitate insgesamt und können i. d. R. entsprechend angewendet werden. Dabei sollte aber keine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitats erzeugt werden. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionsschlusses benannte 1 %-Zusatzkriterium – übertragen auf die einzelnen Teilhabitate – herangezogen werden.</p> <p>Bereiche mit spezieller Habitatfunktion, wie z.B. traditionelle Balzplätze, sind von der Anwendung der Orientierungswerte für einen ggf. tolerablen Flächenverlust ausgenommen.</p>
6c	<p>Räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende und wenig spezifische / limitierte Teilhabitate in großräumigen Kontext (Arten mit großem Aktionsradius bzw. relativ hoher Flexibilität). Arten mit differenzierten Teilhabitaten und großen Aktionsradien, bei denen in vielen Fällen der Teilhabitate eine opportunistische Nutzung vorliegt, d. h. sowohl bezüglich der Brut- wie auch der Nahrungshabitate wären die Orientierungswerte i. d. R. anwendbar.</p> <p>Ausnahmen können dann bestehen, wenn aufgrund der speziellen örtlichen Situation z.B. nur ein geringes Angebot eines wesentlichen Teilhabitats vorliegt. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Inanspruchnahme von Teilflächen eines Rotmilan-Reviers, welches limitiert günstige Nist- bzw. Brutmöglichkeiten, im weiten Umfeld aber – nahezu unlimitiert – geeignete Nahrungsflächen aufweist. Die Inanspruchnahme des Bruthabitats selbst wäre in diesem Fall als erheblich, eine auch mehrere Hektar umfassende Inanspruchnahme fakultativer Nahrungsflächen (ohne Berücksichtigung weiterer Wirkfaktoren und Lebensbedingungen) dagegen als unerheblich einzustufen. Letzteres deshalb, weil objektiv mit Ausnahme einer nicht ins Gewicht fallenden Veränderung des Raumnutzungsmusters der Individuen des betroffenen Reviers keine Rückwirkung auf die Art im Gebiet erwartet werden kann.</p> <p>Flächenverluste in zwischen Teilhabitaten (also innerhalb des Aktionsraums) gelegenen, aber nicht selbst genutzten Bereichen sind für Arten dieser Gruppe regelmäßig nicht relevant.</p> <p>Aufgrund der großen Aktionsradien ist es insbesondere bei diesen Arten nicht unwahrscheinlich, dass Teile des Habitats auch außerhalb des Natura 2000-Gebiets liegen, so dass etwaige Habitatverluste außerhalb des Gebiets bei der Anwendung der Orientierungswerte ggf. kumulativ mit zu berücksichtigen sein können. Abhängig von der getroffenen Abgrenzung der Gebiete wäre sonst nicht auszuschließen, dass längerfristig kumulative Wirkungen im Umfeld des jeweiligen Gebietes eine erhebliche Beeinträchtigung des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes einer solchen Art nach sich ziehen können.</p>
6d	<p>Räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende, aber zumindest zum Teil sehr spezifische / limitierte Teilhabitate bzw. Arten mit großen Aktionsradius, aber geringer Flexibilität. Die hier eingeordneten Arten haben meist spezifische Brut- oder Quartiersansprüche, die regelmäßig nur an wenigen Stellen im Gebiet erfüllt sind. Beispiele hierfür sind Uhu-Brutplätze in natürlichen Felsen oder Steinbrüchen sowie Weißstorch-Horste auf Kirchtürmen. In einigen Fällen handelt es sich dabei um anthropogene Strukturen. Die Spezifität der Jagd- und Nahrungshabitate ist unterschiedlich und reicht von sehr gering (Uhu) bis hoch (Fischadler).</p> <p>Die Orientierungswerte beziehen sich in fast allen Fällen nur auf die Nahrungshabitate. Hierbei sind jedoch grundsätzlich die qualitativ hochwertigsten Flächen auszunehmen oder es darf zumindest keine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitats erzeugt werden. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionsschlusses benannte 1 %-Kriterium – übertragen auf die einzelnen Teilhabitate – herangezogen werden, wie dies bereits im Fall des Typs 6b ausgeführt wurde.</p>



7. FORMBLATT ZUR NATURA 2000 – VORPRÜFUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Abrundungssatzung Paradiesgasse	
1.2	Natura 2000-Gebiet	Gebietsnummer 6823-411	Gebietsname Kocher mit Seitentälern
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Langenbrettach Rathausstraße 1 74243 Langenbrettach	Telefon / Fax / E-mail 07139-93060
1.4	Gemeinde	Gemeinde Langenbrettach	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Heilbronn Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Heilbronn Untere Naturschutzbehörde Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Mit dem Abrundungssatzung Paradiesgasse möchte die Gemeinde Langenbrettach den Bau eines Altenheims planerisch vorbereiten. Dadurch erfolgt eine bauliche Annäherung an das SPA-Gebiet Nr. 6823-411. <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage Baugesuch	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Dieter Veile (Dipl.-Biol.)	07130 / 452845	
Amselweg 10	e-mail *	
74182 Obersulm	Dieter.Veile@t-online.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

12.10.2021

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)



4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Akustische und visuelle Reize	
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Akustische und visuelle Reize	
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Akustische und visuelle Reize	
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Akustische und visuelle Reize	
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Akustische und visuelle Reize	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Akustische und visuelle Reize	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geographische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geographische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage



6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Verlust einzelner Höhlenbäume)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	<p>Geräuscheinträge in die Umgebung durch Bauaktivitäten.</p> <p>Intensität geringgradig, da die Störung nur zeitlich befristet erfolgen wird.</p> <p>Beeinträchtigung nicht erheblich, da ohne Einfluss auf die Artbestände.</p>	
6.2.3	optische Wirkungen	-	<p>Visuelle Störungen durch Anwesenheit des Menschen während der Bautätigkeit.</p> <p>Intensität geringgradig, da das SPA-Gebiet durch die belaubten Gehölze des Ufers in einem gewissen Umfang visuell abgeschirmt wird.</p> <p>Beeinträchtigung nicht erheblich, da ohne Einfluss auf die Artbestände</p>	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	



6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geographische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geographische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	
7.2	-	-	-	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde



Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

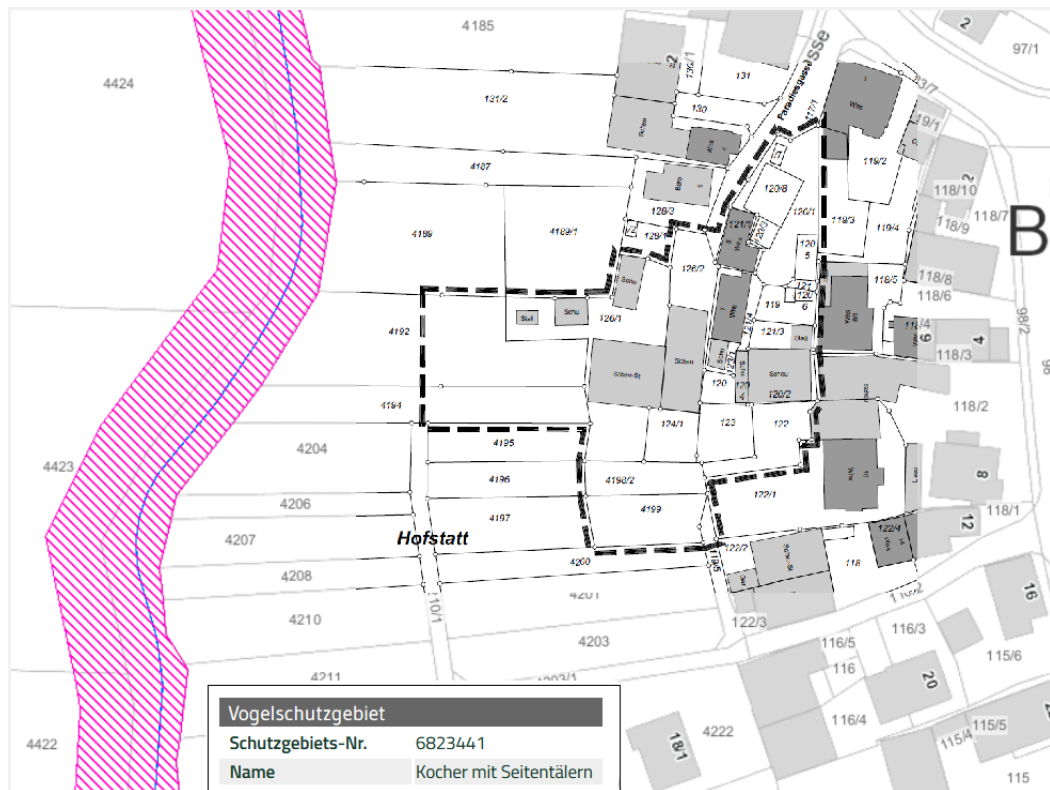
Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

ANLAGE FORMBLATT NATURA2000-VORPRÜFUNG:



Lage des Plangebiets (schwarz umrandet) nahe des SPA-Gebiets Nr. 6823441 an der Brettach, Bildquelle: Daten- und Kartendienst der LUBW

8. LITERATUR

ARGE KIFL, COCHET CONSULT & TGP (ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER) (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG.- F+E-Vorhaben 2.221/2002/LR im Auftrag des BMVBW, Bonn, 96 S. und 320 S. Anhang.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Fachinformationssystem FFH-VP-Info. www.ffh-vp-info.de

DEUTSCHER BUNDESTAG (2015): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDEu. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GRASSNER & G. KAULE). – Hannover, Filderstadt

LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG). Vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585)

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2002): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LfU) (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg, Reihe Naturschutzpraxis Natura 2000, 71 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2009): Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.2. Mannheim

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM, Hrsg.) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stuttgart.



Anlage 1

der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010

Kocher mit Seitentälern (Gebietsnummer DE 6823-411)

Gebietsbezogene Erhaltungsziele Brutvögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung der naturnahen Gewässer
- Erhaltung von Steilwänden und Abbruchkanten aus grabbarem Substrat in Gewässernähe
- Erhaltung von für die Brutröhrenanlage geeigneten Wurzeltellern umgestürzter Bäume in Gewässernähe
- Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen
- Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet
- Erhaltung einer Gewässerdynamik, die die Neubildung von zur Nestanlage geeigneten Uferabbrüchen ermöglicht
- Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischaufkommen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. –15.9.)

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung der Brutmöglichkeiten an Brücken
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und ungesicherte Schornsteine
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. –30.6.)

Arten rastender, mausernder und überwinternder Vögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung der kleinfischreichen Gewässer
- Erhaltung der im Winter eisfreien Nahrungsgewässer
- Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen
- Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Nahrungsgebiete

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Feuchtgebiete
- Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern sowie der Überschwemmungsflächen
- Erhaltung von vegetationsfreien oder spärlich bewachsenen Flachuferbereichen wie Schlamm-, Sand- und Kiesbänke
- Erhaltung der naturnahen Dynamik an größeren Fließ- und Stillgewässern, die zur Ausbildung von Kies-, Sand- und Schlammhängen bzw. -inseln führt
- Erhaltung von Flutmulden und zeitweise überschwemmten Senken
- Erhaltung von Feuchtgrünland entlang der Gewässer
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten, Spinnen, kleinen Krebsen, Schnecken, Würmern, kleineren Fischen und anderen Wirbeltieren sowie Sämereien
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete